

1 Gewaltverständnisse und begriffliche Einordnungen

Claudia Bundschuh

Was Sie in diesem Kapitel erwartet

Wenn Menschen von Gewalt sprechen, meinen sie nicht zwangsläufig dasselbe. Die Einschätzung, welche Phänomene als Gewalt einzuordnen sind, ist weder epochen- noch kulturübergreifend einheitlich. Die jeweils gültigen gesellschaftlichen Normen und Werte drücken sich in der Deutung von Phänomenen und also auch in unserer Sprache aus, weshalb Begriffe niemals wertneutral, sondern immer zeitgeschichtlich und kulturell geprägte Konstruktionen sind. Auch während einer Epoche und in einer Kultur gibt es unterschiedliche Zuordnungen, die z. B. vom eigenen biografischen Erfahrungshintergrund und/oder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe beeinflusst werden.

In diesem Kapitel wird zur Veranschaulichung ausgewählter Wechselwirkungen zunächst die Entwicklung (► Kap. 1.1) unseres gegenwärtigen Gewaltverständnisses (► Kap. 1.2) behandelt. Anschließend werden jene in der aktuellen Fachdiskussion relevanten Kategorien (► Kap. 1.3), Definitionen (► Kap. 1.4) und Erscheinungsformen (► Kap. 1.5) von Gewalt getrennt voneinander dargestellt.

1.1 Vorgeschichte des aktuellen Gewaltverständnisses

Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen gab es zu allen Zeiten und in allen Kulturen. Auch in der Gegenwart sind sämtliche Erscheinungsformen von Gewalt in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität Bestandteil der Realität zwischenmenschlicher Beziehungen. Anders formuliert: »Erkenntnisse der Gewaltforschung legen nahe, dass es eine gewaltfreie Gesellschaft bisher nicht gegeben hat. Nüchtern betrachtet ist Gewalt ein sozialer Tatbestand, der zum menschlichen Handlungspotential gehört« (Frech 2018: 106). In welchem Ausmaß (z. B. in Einzelfällen oder regelmäßig), gegen welche Personen und in welchen Kontexten es zu Gewalt kommt, ist stets abhängig von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (politisches System, Rechtssystem etc.; ► Kap. 2).

Im Wandel begriffen sind einerseits die Mittel und Wege zur Ausübung von Gewalt. So ermöglicht beispielsweise die digitale Kommunikation heute neue Zugänge zu Menschen und damit einhergehend neue Möglichkeiten, um auf Menschen einzutwirken. Andererseits zeigen gesellschaftliche Veränderungen auch immer wieder ihren Niederschlag in einer Neuausrichtung der Bewertungen von und Reaktionen auf Gewalttaten.

Ein Blick allein in die Geschichte des westlichen Kulturkreises lässt erkennen, dass Gewalt in der Vergangenheit nicht durchgängig problematisiert wurde, vielmehr partiell gesellschaftlich akzeptiert und rechtlich legitimiert war. Beispielhaft soll hier der Wandel in der Einschätzung von Gewalt gegen Kinder und Gewalt gegen Frauen in den letzten hundert Jahren skizziert werden.

1.1.1 Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die heute als Kindesmisshandlung bezeichnet wird, wurde in der Vergangenheit in weiten Teilen der Bevölkerung als Notwendigkeit für die Förderung der Entwicklung junger Menschen eingeordnet, sofern sie nicht mit nachhaltigen körperlichen Schädigungen einherging. Für den Beginn des 20. Jahrhunderts lässt sich eine breite Akzeptanz des autoritären Erziehungsstils konstatieren, der als Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen durch Zwang und körperliche Züchtigung, als Einforderung uneingeschränkter Unterordnung insbesondere gegenüber dem Familienoberhaupt und Funktionsträgern außerhalb der Familie realisiert wurde. In der Familie hatte allein der Vater als unangefochtenes Familienoberhaupt ein rechtlich verankertes körperliches Züchtigungsrecht (vgl. u. a. Maiorino 2003: 3 f.). Laut § 1631 Abs. 2 BGB a. F. galt: »Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.« Die ‚Tracht‘ Prügel oder die Schläge mit dem Rohrstock zählten dabei durchaus zu den als angemessen deklarierten Körperstrafen.

Für die Züchtigung durch Lehrkräfte gab es keine vergleichbare Gesetzesgrundlage. Ihr Züchtigungsrecht war indessen als sogenanntes Gewohnheitsrecht weitgehend anerkannt. Gleches galt für Erzieher:innen in der Jugendhilfe (vgl. Runder Tisch »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« 2010).

Gewohnheitsrecht

Ein Gewohnheitsrecht ist ein nicht schriftlich festgelegtes, aber durch Gewohnheit verbindlich gewordenes Recht (vgl. auch Beulke/Ruhmannseder 2008: 324).

Während des *Nationalsozialismus* wurde das Züchtigungsrecht bekanntermaßen nicht in Frage gestellt und auch in der Nachkriegszeit wurde die körperliche Bestrafung als empfehlenswert in der Fachwelt hervorgehoben. So erklärte etwa der Leiter einer Universitätsklinik 1952:

»Man bringt ein Kind schon in den ersten zwei Jahren zum Verbotsgehorsam. Falsch ist es, den Verbotsgehorsam erreichen zu wollen durch Zureden, durch Erklärungen oder durch zartes Wegleiten der Hand von der beabsichtigten Tat. Der schmerzende Schlag aber bleibt ihm in Erinnerung. Man könnte gewiss mit einer Nadel oder einem elektrischen Erziehungsstab den Schmerz verursachen und die Rute war ja auch ein solches Erziehungsinstrument. Die Mutter gebe die Schläge lieber nicht, denn sie schlägt gewöhnlich nicht kräftig genug« (Weißer Ring e. V./Deegener 2013: 7).

Ein sogenannter Bestseller in dieser Zeit war die Veröffentlichung von Johanna Haarer mit dem Titel »Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind«. Im Erziehungsratgeber empfahl die Ärztin und Autorin, Säuglinge vom ersten Tag an zu disziplinieren, körperliche Nähe und Zuwendung zu meiden und mit aller Härte vorzugehen:

»Auch das schreiende und widerstrebende Kind muß tun, was die Mutter für nötig hält und wird, falls es sich weiter ungezogen aufführt, gewissermaßen ‚kaltgestellt‘, in einen Raum verbracht, wo es allein sein kann und so lange nicht beachtet, bis es sein Verhalten ändert. Man glaubt gar nicht, wie früh und wie rasch ein Kind solches Vorgehen begreift« (Haarer 1941: 270f.).

Die bestehende Rechtslage, die mindestens bei massiver körperlicher Gewalt durchaus Sanktionen vorsah, fand zu jener Zeit kaum Beachtung.

Mit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes 1958 erfolgte zwar die Streichung des ausdrücklichen Züchtigungsgesetzes des Vaters aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Es wurde jedoch nun beiden Elternteilen als Gewohnheitsrecht weiterhin zugebilligt. Wohl durfte nach »weit verbreiteter Meinung [...] die Züchtigung als Erziehungsmitel nur im Rahmen des Erziehungszwecks und in dem davon gebotenen Maße verwendet werden, wobei auch Gesundheit und seelische Verfassung des Kindes zu berücksichtigen waren« (Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung – BT-Drs. 14/1247 v. 23.06.1999: 3). Wie weit das »gebotene Maß« jedoch auch von Vertreter:innen der Justiz ausgelegt werden konnte, wird anhand von wenigen Gerichtsurteilen aus jener Zeit ersichtlich.

Für pädagogische Fachkräfte blieben bundesweit einheitliche Gesetzesvorgaben zur Unterbindung der körperlichen Züchtigung gleichermaßen aus.

In den 1960er Jahren wuchs die Kritik an Repressalien in der Erziehung und Bildung, zumal als Folge der Erziehung zu Gehorsam und Unterordnung auch die unkritische Mitwirkung vieler Menschen an den Gewalttaten des Nationalsozialismus vermutet wurde. Vertreter:innen unterschiedlicher Disziplinen (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Kriminologie, Medizin), aber auch Teile der breiten Bevölkerung diskutierten vermehrt die Entwicklungsschädigungen durch körperliche Züchtigung und psychisch gewaltförmige Erziehungsmaßnahmen. Kinder- und Jugendschutzorganisationen setzten sich auf der Grundlage einer wachsenden Zahl wissenschaftlicher Befunde über die Auswirkungen von Beeinträchtigungen in Kindheit und Jugend in den folgenden Jahren intensiv für mehr Schutz junger Menschen vor Gewalt und Vernachlässigung durch Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern in der gewaltfreien Erziehung, durch Öffentlichkeitsarbeit und Einmischung in die Politik ein.

In den *1970er Jahren* wurde schließlich das Verbot von Körperstrafen für Schulen bundesweit verankert, während eine entsprechende Regelung für Eltern noch nicht erfolgte.

Darüber hinaus diskutierten Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis nicht mehr nur physische Gewalt, sondern auch psychische Gewalt als gefährdend für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen (u.a. Trube-Becker 1982). Die Erscheinungsformen der Beeinträchtigungen des Kindeswohls wurden konkretisiert und öffentlich problematisiert, um Eltern und Fachkräfte der Erziehung und Bildung zu sensibilisieren. Prävention von und Intervention bei Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen wurde überdies Lehrinhalt in den Qualifizierungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

1989 wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von den Vereinten Nationen verabschiedet.

Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention

Gemäß Art. 19 gilt für die Unterzeichnerstaaten, also auch für Deutschland seit 1990: »Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellen Missbrauchs zu schützen.« Als Kinder gelten in der UN-Kinderrechtskonvention alle jungen Menschen bis 18 Jahre.

Nach Jahren zähen Ringens kam zur Jahrtausendwende schließlich der Durchbruch auch im familiären Kontext. Die Sachverständigenkommission zum 10. Kinder- und Jugendbericht griff die unumstößlichen wissenschaftlichen Befunde 1998 folgendermaßen auf:

»Körperliche, seelische und sexuelle Mißhandlung sowie Vernachlässigung können die Entwicklung eines Kindes in gravierender Weise beeinträchtigen und zu schweren seelischen und körperlichen Schädigungen und Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter führen. [...] Als Langzeitfolgen dieser Kindheitstraumen hat man Depression, Schlafstörungen, Ängste, geringes Selbstwertgefühl, psychosomatische Beschwerden, soziale Probleme bis hin zur Dissoziation festgestellt« (BMFSFJ 1998: 115).

Dem elterlichen Gewohnheitsrecht wurde auf der Basis dieser Erkenntnis rechtlich die Grundlage entzogen. Seit dem *8. November 2000* ist nun das elterliche Züchtigungsrecht endgültig abgeschafft. Im BGB ist stattdessen ausdrücklich das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung im § 1631 Abs. 2 BGB verankert.

§ 1631 Abs. 2 BGB

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche war im 20. Jahrhundert zu keiner Zeit rechtlich zulässig, sondern durchgängig als Straftatbestand definiert.

Bereits im Strafgesetzbuch (StGB) für das Deutsche Reich von 1871 waren im 13. Abschnitt »Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit« als Straftatbestände aufgeführt, zu denen auch die sogenannte Unzucht mit Minderjährigen gehörte (von Schwarze 1876).

Mit dem damaligen Sexualstrafrecht sollte jedoch – anders als heute – nicht vorrangig die sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden, sondern vielmehr, wie die Überschrift zum 13. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches schon deutlich macht, jeder Abkehr von der traditionellen Sexualmoral entgegengewirkt werden. D.h., hier wurde »das Sexualstrafrecht dazu instrumentalisiert, moralisch geprägte gesellschaftliche Normen zu wahren und Sittenverfall vorzubeugen. Im Vordergrund stand somit nicht die sexuelle Freiheit des Einzelnen, sondern der Schutz moralischer gesellschaftlicher Grundsätze auf geschlechtlichem Gebiet« (Kieler 2003: 15).

Die gesellschaftliche Ächtung bewirkte gleichwohl nicht die flächendeckende Unterlassung einschlägiger Praxis, sondern lediglich ein Verschweigen der Realität. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fand im Verborgenen statt und Betroffene konnten nicht darauf hoffen, im Falle einer Aufdeckung Schutz und Hilfe zu erfahren. Sie mussten im Gegenteil mit einer Stigmatisierung als »unzüchtig, »frühreif« und »moralisch verdorben« rechnen.

Jene Teile der Bevölkerung, die den traditionellen Erziehungsstil kritisierten, stellten in den 1960er Jahren auch das bis dahin gültige Werte- und Normensystem zur Sexualität umfänglich in Frage, speziell die bislang geforderte Unterdrückung und strenge Reglementierung der Sexualität. 1973 wurde der beginnende »Wandel von einem am Schutz moralischer Standards orientierten Strafrecht zum Rechtsgüterschutz« (Renzikowski 2005, Rn. 2, 61) bereits erkennbar. Die Überschrift des 13. Abschnitts des StGB wurde umformuliert von Straftaten gegen die Sittlichkeit in »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung«. Damit griff der Gesetzgeber die Veränderungen im Sexualverständnis auf:

»Leitgedanke dieser neuerlichen Reformbemühungen war, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts sei, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern vielmehr, die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen« (Kieler 2003: 18).

Die Begründerinnen der zweiten deutschen Frauenbewegung initiierten schließlich Mitte der 1970er Jahre auch die Enttabuisierung sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Beziehungen zwischen Erwachsenen (u. a. Brownmiller 1978). Diese öffentliche Thematisierung ebnete schrittweise den Weg zur Aufdeckung von Gewalterfahrungen für jene, die im Kindes- oder Jugendalter in ungleichen Machtverhältnissen sexuelle Handlungen durch Erwachsene oder Heranwachsende erdulden mussten. In vielen deutschen Städten entstanden Anfang der 1980er Jahre Selbsthilfegruppen für betroffene Frauen und Mädchen. Die Schilderungen der Betroffenen widerlegten viele der bis dahin aufgestellten Behauptungen über Entstehung und Wirkung sexueller Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen und brachten ans Licht, dass Kinder und Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen weder aus sexueller Neugier

noch aus sexuellem Interesse motiviert sind, Erwachsene sexuell zu verführen, dass einschlägige Erfahrungen eine häufig massive Beeinträchtigung ihres Wohlergehens mit häufig lang anhaltenden Folgeproblemen bewirken und dass die Täter:innen selten fremde und von einem krankhaften Sexualtrieb ›beherrschte‹ Personen sind, sondern meist Personen aus dem sozialen oder familiären Bezugssystem der Betroffenen, die auf der Basis der Haltung agieren, es stehe ihnen zu, andere Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu missbrauchen.

Im Strafgesetz gab es in den nachfolgenden Jahrzehnten mehrere Verschärfungen des Strafrahmens und auch weitere Taten wurden strafrechtlich relevant. Vor allem aber das wachsende Problembewusstsein in der breiten Bevölkerung bewirkte einen Zuwachs von Schutzmaßnahmen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

1.1.2 Gewalt gegen Frauen

Körperliche Gewalt gegen Frauen in der Ehe – heute als häusliche Gewalt oder Gewalt in Paarbeziehungen bezeichnet – war bis Ende des 19. Jahrhunderts gleichfalls rechtlich zulässig. Im sogenannten Codex Maximilianeus Bavanicus Civilis (Maximilians Bayerisches Zivilgesetzbuch) wurde das Züchtigungsrecht des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau noch als ausdrückliches Recht formuliert:

»Insonderheit wird 2. der Ehe-Mann für das Haupt der Familie geachtet, daher ihm seine Ehegattin nicht nur in Domesticis subordiniert und untergeben, sondern auch zu gewöhnlichen und anständigen Personal- und Haus-Diensten verbunden ist, wozu sie 3. von ihrem Mann der Gebühr nach angehalten und nötigenfalls mit Mäßigkeit gezüchtigt werden mag« (Codex Maximilianeus Bavanicus Civilis, 1. Titel, VI. Kapitel, § 12 Nr. 2. und 3., vgl. Danzer 1894).

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 wurde das ausdrückliche Züchtigungsrecht des Mannes gegenüber seiner Ehefrau zwar aufgehoben, allerdings war die Gewaltausübung per se kein ausreichender Scheidungsgrund. Die neue Rechtsgrundlage bestimmte weiterhin das alleinige Entscheidungsrecht des Ehemannes in allen Ehe- und Familienangelegenheiten. Und die existentielle Abhängigkeit dürfte ein zentraler Hinderungsgrund für rechtliche Klagen durch Frauen gewesen sein, zumal Ehefrauen bis zur Verabschiedung des ersten Gesetzes zur Reform des Familien- und Eherechts 1976 nur dann berufstätig sein durften, wenn sie ihre familiären Pflichten nicht vernachlässigten, andernfalls hatte der Ehemann das Recht, das Arbeitsverhältnis der Ehefrau auch ohne ihre Einwilligung zu kündigen (u.a. Derleder 2000).

Sexualisierte Gewalt des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau, genauer: die Einforderung des Geschlechtsverkehrs bzw. sexuelle Handlungen gegen den Willen der Frau, war deutlich länger anerkanntes Recht des Ehemannes, und von den Ehefrauen wurde weit mehr als ein Erdulden gefordert. So urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) noch 1966:

»Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen läßt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in

ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen (BGH, Urteil vom 02.11.1966 – IV ZR 239/65).

Wie bereits erwähnt, wurde in den 1970er Jahren Gewalt in der Ehe durch die Frauenbewegung zunehmend öffentlich thematisiert. »Weltweit sahen es Frauen als ihre Aufgabe, Gewalttaten an ›Geschlechtsgenossinnen‹ aufzuzeigen und das *Phänomen* ›Gewalt gegen Frauen‹ in ein *Problem* umzuwandeln« (Kapella/Cizek 2001: 22). Es entstanden auch in Deutschland erste Frauennotrufe (d. h. Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen) und erste Frauenhäuser (1976 in Berlin und Köln), in denen weibliche Gewaltbetroffene Zuflucht finden konnten. Allerdings dauerte es noch fast ein Vierteljahrhundert, bis die Vergewaltigung in der Ehe im Jahr 1997 unter Strafe gestellt wurde.

1.1.3 Gewalt gegen andere Bevölkerungsgruppen

Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhundert kann als gesichert angenommen werden, dass Gewalt gegen alle Personengruppen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, eine tolerierte, unhinterfragte gesellschaftliche Realität war. Während Gewalt gegen Kinder und Frauen schon vor der Jahrtausendwende als solche anerkannt wurde und Maßnahmen zu ihrem Schutz etabliert wurden, steht die angemessene Anerkennung und Benennung von Gewalt gegen die äußerst vulnerablen Menschen mit Behinderungen und Senior:innen mit begrenzten Möglichkeiten der eigenständigen Lebensführung noch am Anfang. Das unzureichende Problembewusstsein geht hier einher mit einem gravierenden Mangel an Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

1.2 Gegenwärtiges Gewaltverständnis

Unser gegenwärtiges Gewaltverständnis im westlichen Kulturkreis wurde durch vielfältige Anstrengungen von Vertreter:innen der Betroffenen (Kinderschutzbewegung, Frauenbewegung, Bewegung der Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Institutionen, Behindertenbewegung etc.) gegen mitunter sehr massive Widerstände der Entscheidungsträger:innen in Politik und anderen Bereichen unserer Gesellschaft initiiert. Die Bemühungen wurden wiederum flankiert vom wachsenden Einfluss der Forschung und Wissenschaft zu den Folgen von Gewalt (► Kap. 3). Alle Einflusslinien beförderten schließlich auch weltweite und europäische Übereinkommen zu Schutzrechten verschiedener Bevölkerungsgruppen (UN-Kinderrechtskonvention 1989, UN-Behindertenrechtskonvention 2008, Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) und länderspezifische Gesetzesnovellierungen.

Im 21. Jahrhundert ist es im westlichen Kulturkreis ein von weiten Teilen der Bevölkerung geteiltes Interesse, Kindern und Jugendlichen jene Fürsorge, Erziehung und Bildung angedeihen zu lassen, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ihre Entwicklung zu eigenständigen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten wahrscheinlich macht. Erwachsenen soll entsprechend ermöglicht werden, in Gemeinschaft sowie gleichwohl eigenständig und selbstbestimmt ihr Leben zu gestalten und bei Bedarf (aufgrund körperlicher oder kognitiver Einschränkungen) zur Förderung ihres Wohlergehens Unterstützung durch spezifische Dienstleistungen zu erhalten. Diese Zielsetzung schließt für alle Bevölkerungsgruppen den Schutz vor Gewalterfahrungen durch andere Personen ein.

Allein die weit verbreitete Einstellungsveränderung und die wachsende strafrechtliche Sanktionierung bewirkten bislang jedoch keinen Rückgang der Gewalt gegen Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen auf wenige Einzel- bzw. Ausnahmefälle. Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen ist eine Problematik mit jährlich Tausenden von Betroffenen, wie sowohl die Kriminalstatistik als auch die Dunkelfeldstudien belegen (Kapitel 2 beleuchtet diese Häufigkeit von Gewalt in verschiedenen Kontexten; ► Kap. 2).

Die Gründe dafür sind vielfältig. Nach wie vor entwickeln manche Menschen aufgrund spezifischer biografischer Erfahrungen, die in gesellschaftliche Strukturen eingebettet sind, die Bereitschaft, ihre Interessen auch mit Gewalt durchzusetzen. Und nach wie vor bestehende Machtverhältnisse (Geschlechterverhältnis, Generationenverhältnis, Macht gegenüber Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige etc.) begünstigen auch in der Gegenwart die Anwendung von Gewalt. Diese Machtverhältnisse bilden ebenfalls den Nährboden für vermeintliche Legitimationen der Gewalttätigkeit (z.B. für Behauptungen, dass Kinder Sexualität mit Erwachsenen wollen und sie dazu verführen, dass Frauen körperliche Gewalt provozieren, dass Pflegebedürftige die Gewalt initiieren), weil Macht auch Deutungsmacht einschließt (siehe auch Kapitel 4 zu Bedingungen für die Entstehung von Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen; ► Kap. 4).

1.3 Kategorien von Gewalt

Es gibt eine Mehrzahl von Versuchen, mit Hilfe ausgewählter Merkmale Gewalt zu kategorisieren. Zum einen wird Gewalt nach *besonders häufig betroffenen Personengruppen* (► Kap. 2) unterteilt. Zu den gegenwärtig in der Sozialwissenschaft behandelten Kategorien unter Berücksichtigung der empirisch belegten, erhöhten Vulnerabilität bestimmter Personengruppen zählen u.a.:

- Gewalt gegen Kinder,
- Gewalt gegen Frauen,
- Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen,
- Gewalt gegen Senior:innen,

- Gewalt gegen rassistisch diskreditierbare Menschen,
- Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen¹.

Eine zweite Variante der Unterteilung richtet den Fokus auf die *Form der Gewaltausübung*. Es wird danach unterschieden, welche Mittel und Verhaltensmuster zum Einsatz gelangen, um Gewalt auszuüben. Die häufig benannten Kategorien in diesem Sinne sind:

- physische (körperliche) Gewalt,
- psychische (emotionale bzw. seelische) Gewalt,
- sexuelle oder sexualisierte Gewalt.

Eine dritte Einteilung richtet sich danach, *von welchen Personen bzw. Personengruppen die Gewalt ausgeht*. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO-Regionalbüro für Europa 2003: 6f.) unterscheidet folgende Kategorien:

- Gewalt gegen die eigene Person (Autoaggression, Suizid),
- Interpersonelle Gewalt (Gewalt in der Familie und durch Beziehungspartner:innen sowie Gewalt durch Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft bzw. Gewalt im öffentlichen Raum durch Bekannte und Unbekannte),
- Kollektive Gewalt (instrumentalisierte Gewalt gegen Gruppen oder Einzelpersonen durch Menschen bzw. Gruppen zur Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher, ökonomischer Ziele, z. B. Kriegsgewalt, Terrorismus, organisierte Gewaltverbrechen).

In diesem Buch steht die interpersonelle Gewalt in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen (in der Familie, in der intimen Paarbeziehung und in Institutionen) in allen drei Erscheinungsformen im Fokus. Alternativ wird in der Fachliteratur auch die Bezeichnung personale oder zwischenmenschliche Gewalt verwendet.

Während bei den oben dargestellten Kategorien die personale Gewalt differenziert betrachtet wird, verweist die Bezeichnung *strukturelle Gewalt* auf spezifische Verhältnisse in gesellschaftlichen Systemen, die zu Benachteiligungen bestimmter Bevölkerungsgruppen führen, wie beispielsweise Machtasymmetrien und ungleiche Verteilung von Ressourcen. Strukturelle Gewalt wirkt sich dahingehend aus, dass Benachteiligte etwa deutlich geringere Chancen zur Gesundheitserhaltung und -fürsorge, zur Teilhabe an Bildung und Wohlstand und auch zur Initiierung von Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Gewalt haben.

1 LGBTIQ ist eine englische Abkürzung (im Deutschen LSBTIQ) und steht für lesbisch, schwul (gay), bisexuell, trans*/transgeschlechtlich, inter*/intersexuell und/oder queer.

1.4 Definitionen von Gewalt

Der Begriff der Gewalt ist im 8. Jahrhundert vermutlich das erste Mal zur Anwendung gelangt (Sebold 2011: 356) und umschreibt zunächst einmal ohne Bezug zu konkret beteiligten Personen bzw. Personengruppen »Zwang, (rohe) Kraft, unrechtmäßiges Vorgehen« (Wahrig 2002: 552).

Da Bezeichnungen einschlägiger Verhaltensmuster immer auch Ausdruck des jeweiligen Gewaltverständnisses sind, enthalten Definitionen der Vergangenheit vor allem die Motivation der Gewaltausübenden als zentrales Moment. Gemäß Rechtsprechung des Reichgerichts (oberste Gerichtsbarkeit bis 1945) war Gewalt die »Anwendung körperlicher Kraft zur Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder doch mit Bestimmtheit erwarteten, nur durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes« (Brink/Keller 1983: 112).

Im Zuge der aufkommenden Diskussion von Gewalt als zu behebendes Problem in ihren unterschiedlichen Facetten erfolgte demgegenüber eine stärkere Berücksichtigung der Auswirkung von Gewalt in Definitionen. In den 1980er Jahren formulierte damit einhergehend Helga Theunert und Bernd Schorb (1982) jene Kriterien von Gewalt, die auch in der gegenwärtigen Sozialwissenschaft die Einordnung von Verhaltensmustern als Gewalt determinieren:

»Ein erstes Bestimmungskriterium für Gewalt ist hiernach die bei dem oder den Betroffenen feststellbare Folge, die durch Gewalt bewirkte Schädigung. Diese ist prinzipiell – jedoch nicht zwangsläufig – von den Betroffenen als subjektives ›Leiden‹ erfahrbar. Das Ziel der Gewaltausübung tritt gegenüber der Folge in den Hintergrund, es ist sekundäres Bestimmungskriterium: Auch wenn kein Ziel erkennbar ist, aber eine Folge sichtbar, liegt Gewalt vor. Ziele und Absichten geben Aufschluß über mögliche Gründe für Gewalt, sie sind jedoch keine notwendigen Voraussetzungen für ihr Vorhandensein. [...] Über die Folgen wird mithin die Wahrnehmung und Analyse unterschiedlicher Erscheinungsformen von Gewalt und ihrer Hintergründe möglich« (Theunert 1987: 40f.).

Die Schädigung des anderen allein begründet die Einordnung der Gewalt nach ihrer Auslegung jedoch noch nicht:

»Als zweites Bestimmungskriterium ist die Gewalt an die Ausübung oder Existenz von Macht und Herrschaft gebunden. Macht und Herrschaft gründen auf die Verfügung über Machtmittel, die die Voraussetzungen zur Gewaltanwendung sind« (ebd.: 41).

Beide Kriterien sind auch in der Gewaltdefinition der WHO zu finden, die als Richtlinie für die gegenwärtige sozialwissenschaftliche Einordnung gelten kann.

WHO-Gewaltbegriff

Laut WHO ist Gewalt der »absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt« (WHO-Regionalbüro für Europa 2003: 6).